

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 52. Düsseldorf, Dienstag, den 17. August 1847.

(Nr. 1146.) Gesetzsammlung, 30tes Stück.

Das zu Berlin am 5. August 1847 ausgegebene 30te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2871. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

Nr. 2872. Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtener oder angefochtener Rufes. Vom 23. Juli 1847.

Nr. 2873. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. Juli 1847., die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

(Nr. 1147.) Allerhöchster Landtags-Abschied.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23ten April, 1sten Mai, 1sten Juni, 3ten Juni und 24ten Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet.

Verhältnisse der Juden.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24ten Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem

für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Ab schätzung bauerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bauerlichen Grundbesizers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bauerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bauerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschloffen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14ten Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preussischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinshenden und zu tilgenden Staats-Anleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände, dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben:

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerepflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,“

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetz-Entwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlacht-

steuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Borausicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Kassen mit Unserm Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8. Die von Unsern getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3ten Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24ten Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. A u f d i e s t ä n d i s c h e n P e t i t i o n e n .

Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Öffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der

Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach §. 13. der ersten Verordnung vom 3ten Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetz-Entwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaction des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminal-Verfahrens.

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17ten Juli v. J., so wie die Verordnung vom 7ten April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unsern Justiz-Minister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci den 24. Juli 1847.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mähler. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz.
von Duesberg.

An

Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt
gewesenen getreuen Stände.

(Nr. 1148.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stamm-Kapitals der
Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.

Nachdem die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft nach Inhalt des Uns vorge-

legten Protokolls der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. beschlossen hat, Behufs Verbesserung ihrer Bahn und deren Betriebsmittel ihr Stamm-Kapital von 1,027,800 Rthlr. um 372,200 Rthlr. durch Ausgabe von 3,722 Stück neuer Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dem erwähnten Beschlusse Unsere Genehmigung ertheilen und den in oben bezeichnetem Protokoll enthaltenen fünften Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statut-Nachtrage durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

Gegeben Sans-souci den 9. Juli 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

gegengez. von Düesberg.

Bestätigungs-Urkunde.

F ü n f t e r N a c h t r a g

zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

- §. 1. Zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stations-Anlagen, Vermehrung der Transportmittel etc. werden 3,722 neue Stamm-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, jede im Betrage von 100 Rthlr. freirt, so daß das gesammte Stamm-Kapital auf die Summe von 1,400,000 Thlr. erhöht, und durch 14,000 Aktien repräsentirt wird.
- §. 2. Der Besitz von je drei ursprünglichen Aktien berechtigt zum Empfang einer neuen Aktie zum Nominalwerth und der Besitz von je weniger als drei Aktien zu Drittel-Interimscheinen, von denen je drei Anspruch auf eine neue Aktie gewähren. Die in einer von der Direktion zu bestimmenden Frist nicht abgenommenen, so wie die überschießenden 296 Stück Aktien sollen im Interesse der Gesellschaft bestmöglichst veräußert werden.
- §. 3. Die Einzahlung erfolgt im Jahre 1848 in Raten, welche von der Direktion näher bestimmt werden; den Aktionären bleibt jedoch freigestellt, gegen Zahlung des vollen Betrages die Aktien sofort abzunehmen. Die Zahlungen werden bis am Schlusse des Jahres 1848 mit 4% verzinst. Vom 1. Januar 1849 an, nehmen die neuen Aktien Theil an der Dividende. Denselben werden Dividenden-Coupons auf zwölf Jahre beigelegt.

Im Uebrigen treten die neuen Aktien in jeder Beziehung in die Kategorie und in die Rechte der ursprünglich freirten 10278 Stück Stamm-Aktien.

- §. 4. Alle sonstigen Modalitäten für das bei Emission der neuen Aktien zu beobachtende Verfahren bleiben der Direktion überlassen.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abschriften
Vesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1149.) Erledigung einer Kaplanei-Stelle. I. S. V. Nr. 4317.

Die Kaplaneistelle bei der katholischen Pfarrkirche zu Kenney ist durch die Beförderung des bisherigen Kaplans Degred zum Pfarrer in Radevormwald erledigt.

Düsseldorf den 10. August 1847.

(Nr. 1150.) Den diesjährigen Aufgang der niederen Jagd betr. II. S. I. Nr. 1746.

Der diesjährige Aufgang der niederen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk wird hiermit auf Dienstag den 24. h. festgesetzt.

Wenn in einzelnen Gegenden sich etwa durch ungünstige Witterung die Erndte verspäten sollte; so werden die Herren Landräthe autorisirt, für diese Distrikte den Aufgang der Jagd bis zum 1. September zurückzusetzen, wovon aber die betheiligten Jagdinteressenten alsdann besonders benachrichtigt werden müssen.

Düsseldorf den 12. August 1847.

(Nr. 1151.) Substituierung des 2c. Seulen zu Vorst. I. S. III. Nr. 5746.

Von dem Königl. Landrathe Herrn Förster ist der Bürgermeister Seulen zu Vorst zur Vollziehung der in der Verordnung vom 21. Dezember v. J. enthaltenen polizeilichen Anordnungen (Ges. Samml. pro 1847 Nr. 3) in den von der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn berührten Theilen des dortigen Kreises substituirt, und diese Substituierung von uns genehmigt worden.

Düsseldorf den 5. August 1847.

(Nr. 1152.) Steckbrief. I. S. II. b. Nr. 10648.

Der unten näher bezeichnete Weber Theodor Kühnen aus Banicum, im Kreise Neuß, welcher nach abgebüßter fünfjähriger Gefängnißstrafe unter lebenslänglicher Polizeiaufsicht stand, hat sich dieser am 14. Juli c. entzogen, ohne daß bis jetzt sein Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Da zu vermuthen steht, daß derselbe sich vagabondirend umhertreibt, so werden alle Polizeibehörden ersucht, auf den 2c. Kühnen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler abliefern zu lassen.

Düsseldorf den 10. August 1847.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Helpenstein; Vaterland Preußen; Aufenthaltsort Banikum; Religion katholisch; Stand und Gewerbe, unverheirathet, Weber; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Augen dito; Nase aufgeworfen; Mund gewöhnlich, etwas dicke Lippen; Bart fehlt; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval; Statur gesetzt; Sprache deutsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1153.) Aufforderung unbekannter Erben der Elisabeth Kahlhofen betr.

Am 6. August d. J. ist dahier die Elisabetha Kahlhofen unverehelicht und ohne Hinterlassung von Des- und Ascendenten sowie ohne bekannte anderweitige Erben gestorben und es hat der Staat, nachdem ihr Nachlaß unter Siegel gelegt worden war, diesen Nachlaß wegen Abgang aller andere Erben auf Grund des Art. 768 des B. G. B. in Anspruch genommen.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes dahier vom 16. November d. J. ist in Folge des desfalligen für den Fiskus gestellten Antrages verordnet worden, daß zunächst die gebräuchlichen Bekanntmachungen der Sachlage erfolgen sollen, worauf nach Ablauf eines Jahres Fiskus in den Besitz gesetzt werden würde.

In Gefolge dieser Verfügung werden daher alle diejenigen, welche an den fraglichen Nachlaß Erbansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche binnen Jahresfrist anzumelden und bei dem hiesigen Königl.

Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist der Antrag der wirklichen Befreiung Seitens des Staates wiederholt werden wird.

Trier den 18. Dezember 1846.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Fiscal-Anwalt: Volk.

(Nr. 1154.) Oeffentliche Vorladung. I. S. IV. Nr. 4072.

Nachdem gegen den Musketier Johann Lüdger Theodor Beckmann, der 2. Compagnie 36. Infanterie-Regiments, geboren am 8. April 1824 zu Werden, im Kreise Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 6. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiskation seines Vermögens erkannt werden.

Saarlouis den 2. August 1847.

Königl. Kommandanturgericht.

(Nr. 1155.) Verordnung, die Bildung der Ferien-Kammer bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve pro 1847 betreffend.

1) Zu Sitzungstagen der Ferien-Kammer, um in summarischen und dringenden Civilsachen, ingleichen in Handelsachen zu erkennen, werden der 1., 11., 13., 25. und 27. September c. sowie der 9., 11., 23. und 25. Oktober c. bestimmt.

2) Kontestationen über Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 11. September und 9. Oktober c. zu verweisen.

3) Correctionelle Sachen 1. und 2. Instanz sollen, wie auch außer den Ferien zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve den 3. August 1847.

Der Landgerichts-Präsident: Bessel.

Für gleichlautenden Auszug, der Obersekretair: Soest.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1156.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der am 28. Juni d. J. gegen Regina Häcke, aus Baldenberg, erlassene Steckbrief wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Köln den 9. August 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

(Nr. 1157.) Steckbrief.

Die des Diebstahls dringend verdächtigen Franz Schäfer, Steinhauer, und Jakob Hohn, Maurergeselle, aus Köln, deren Signalement hierunter folgt, haben sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche die betreffenden Polizei-Offizianten, auf die genannten *ic.* Schäfer und Hohn zu vigiliren sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln den 11. August 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

I. Signalement des Franz Schäfer.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkelbraun; Augen braun; Nase stark; Mund groß; Bart braun; Zähne gut; Kinn breit; Gesicht breit und gesund; Gestalt gesezt.

II. Signalement des Jakob Hohn.

Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare hellbraun; Augen blau; Nase länglich; Mund mittel; Bart röthlich; Gesicht länglich und gesund; Gestalt schlank.

Besondere Kennzeichen: etwas Sommersprossen.

(Nr. 1158.) Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Heinrich Lippert von Waldlaubersheim, hat sich der gegen ihn wegen Todtschlags eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Polizeibehörden ersuche ich deshalb, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Simmern den 6. August 1847. Der Untersuchungsrichter: Vahrenkamp f.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Waldlaubersheim; Religion evangelisch; Alter 36 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund klein; Bart ohne; Zähne gesund; Kinn rund; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe frisch; Gestalt schlank; Sprache deutsch, mit leiser Stimme redend. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 1159.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Wilhelm Grote hat im Laufe der wider ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung, sich aus hiesiger Gegend entfernt und kann sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden. Derselbe ist im Besitze eines vom Landraths-Amt zu Hörter unterm 11. November pr. auf Dortmund ausgestellten Passes.

Wir ersuchen die öffentlichen Behörden auf den 11. Grote vigiliren und uns denselben im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Brakel den 1. August 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zuname: Wilhelm Grote; Wohnort Bellersen, Kreis Hörter; Gewerbe Tagelöhner; Religion katholisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund klein; Zähne gut; Bart blond; Kinn rund; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund; Statur unterseht.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1160.) Mittelft Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. v. M. ist dem Proviandmeister Taeppe zu Wesel der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden,

(Nr. 1161.) Der Escadrons-Chirurgus Carl Friedrich Krüger zu Düsseldorf ist als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 1162.) Der Apotheker erster Klasse Heinrich Friedrich Christoph Schnapp hat die Konzession erhalten, die bis dahin von seiner Mutter geführte Apotheke zu Calcar für eigene Rechnung fortzusetzen.

(Nr. 1163.) Der bisherige provisorische Lehrer an der Armenschule zu Cleve August Fleischhauer ist zum Lehrer an der katholischen Knaben- und Mädchenschule daselbst ernannt worden.

(Nr. 1164.) Der bisherige Lehrer Wilhelm Brandt in Mittelbauerschaft, Gemeinde Hiesfeld, ist zum Lehrer an der neu errichteten Elementarschule der evangelischen Gemeinde zu Sterkrade ernannt.

(Nr. 1165.) Der Schulamts-Candidat Ferdinand Guthe ist an die Stelle des, wegen vorgerückten Alters in Ruhestand getretenen Lehrers Sobirt unterm 29. Juli c. zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Homberg vorläufig auf 2 Jahre ernannt worden.